

Wirksamkeit, für die richtige Auslegung oder Übersetzung sowie für das Vorhandensein oder die Qualität der in den Dokumenten genannten Waren.

## VI.

## Schlußbestimmungen

## §22

Leistungsort für die Genossenschaftsbank und ihre Geschäftspartner sind die Geschäftsräume der Genossenschaftsbank. Für gerichtliche Verfahren begründet der Leistungsort die örtliche Zuständigkeit. Für Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus den für das Staatliche Vertragsgericht geltenden Vorschriften über die Aufgaben und Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgericht

## §23

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auch auf die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Kontoverträge Anwendung.

Berlin, den 24. Juni 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bereich der Außenwirtschaft**

**vom 30. Juni 1970**

## § 1

Es werden aufgehoben:

- Anordnung vom 1. Dezember 1952 über die Errichtung des Deutschen Instituts für Marktforschung (MinBl. S. 198) und
- Anordnung vom 31. August 1955 über das Statut des Deutschen Instituts für Marktforschung (GBI. II S. 356).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1970

Der Minister  
für Außenwirtschaft  
S ö l l e

**Anordnung  
zur Änderung  
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2  
— Polygrafische Industrie —  
vom 1. Juli 1970**

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2 vom 12. August 1968 — Polygrafische Industrie — (Sonderdruck Nr. 594 des Gesetzblattes) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

## § 1

(1) Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsstätten dürfen nur durch Sammelheizungen (z. B. Warmwasser-, Warmluft- oder Dampfheizung) beheizt werden. Abweichend davon können in Kleinbetrieben andere Heizungsarten angewendet werden, wenn die Brandsicherheit gewährleistet ist und hierfür die Zustimmung des zuständigen zentralen Brandschutzorgans vorliegt.“

(2) Der § 7 wird durch Abs. 3 wie folgt ergänzt:

„In den Produktions- und Lagerräumen sind Heizkörper und Rohrleitungen so abzuschirmen, daß eine Berührung mit brennbaren Stoffen bzw. Gegenständen nicht möglich ist. Staubablagerungen sind regelmäßig zu beseitigen.“

## § 2

Der § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Forderungen des § 7 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 sind innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen.“

## § 3

Der § 49 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 2, 3, 4, 5 und 7, der § 12 Absätze 1, 3 und 4, der § 19 Abs. 4, der § 26 Absätze 1, 4 und 10, der § 27, der § 28 Absätze 1 und 4, der § 29 und der § 31 Abs. 1 enthalten Bestimmungen des Brandschutzes.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1970

Der Minister  
für Leichtindustrie  
W i l l i k \* 1

## Berichtigung

Das Staatssekretariat für Berufsbildung teilt mit, daß die Anordnung vom 30. April 1970 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBI. II S. 301) wie folgt zu berichtigen ist:

1. In der Fußnote zum § 3 Abs. 1 muß es anstelle von Nr. 9/1970 richtig heißen: Nr. 11/1970 S. 155

2. Es sind folgende Wörter zu streichen:

- im § 17 Abs. 1  
bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre dem Mindesturlaub
- im § 17 Abs. 3 Satz 1  
bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre den Mindesturlaub
- im § 17 Abs. 3 Satz 3  
bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre der Mindesturlaub

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem bestellt Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckeret der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817